

Antrag auf Förderung von Energiesparmaßnahmen

für Ein- und Mehrfamilienwohnhäuser sowie Reihenhäuser gemäß GR-Beschluss vom 15.06.2023

Der/Die FörderungswerberIn:

(Bitte gut leserlich ausfüllen!)

Name:

Anschrift:

Tel.:

E-Mail:

Bankinstitut:

IBAN:

Auf diese Bankverbindung, deren Kontoinhaber der/die FörderungswerberIn ist, wird die Förderung überwiesen.

beantragt hiermit die Förderung von Energiesparmaßnahmen beim

(Bitte ankreuzen!)

- Einfamilienwohnhaus
- Mehrfamilienwohnhaus (max. 3)
- Reihenhäuser

bzw. Nutzung eines energiesparenden Fahrzeuges:

- E-Lastenfahrrad Anzahl
- E-Moped Anzahl

Technische Ausführung der Maßnahmen (mögliche einmalige Förderung in €):

- Dämmung oberste Geschoßdecke (10 % max. € 700,-, MFH max. 1.000,-)
- Dämmung Außenhülle (10 % max. € 700,-, MFH max. 1.000,-)
- Fenstertausch (10 % max. € 700,-, MFH max. 1.000,-)
- Neues E-Lastenfahrrad mit Eigentumsnachweis (€ 300,- je Stk.)
- Elektromoped mit Eigentumsnachweis (€ 400,- je Stk.)

Ich bestätige mit meiner Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und die Anerkennung der Inhalte der diesbezüglichen Verordnung der Gemeinde Absam. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht ausdrücklich nicht.

Ort, Datum:

Genehmigt und zur Zahlung freigegeben:
Bürgermeister Mst. Manfred Schafferer

Unterschrift
FörderungswerberIn:

Richtlinien zur Förderung von Energiesparmaßnahmen

Verordnung aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.06.2023

§ 1 Ziel

Die Gemeinde Absam ist als Klimabündnisgemeinde bestrebt, in ihrem Wirkungsbereich aktiv Klimaschutz zu betreiben und fördert daher die Energiesparmaßnahmen im privaten Bereich im gesamten Ortsgebiet. Dazu gehören folgende Ziele:

- a) die Reduktion der Treibhausgasemissionen und der Schadstoffbelastung
- b) die Senkung der Energieabhängigkeit vom Ausland
- c) die Steigerung der Wertschöpfung in der Region sowie
- d) die Steigerung der Energieeffizienz.

§ 2 Förderungsgegenstand

Gefördert werden:

- a) Kostenlose Energieberatung: Absamer BürgerInnen haben die Möglichkeit, sich vor Beginn eines Bau- oder Sanierungsvorhabens durch die/den von der Gemeinde Absam nominierte/n Energieberater/in individuell, kostenlos und produktneutral vor Ort beraten zu lassen.
- b) Dämmmaßnahmen an der Gebäudehülle und der obersten Geschossdecke sowie der Fenstertausch im Rahmen der Sanierung eines Wohnobjektes im Gemeindegebiet von Absam.
- c) Umweltfreundliche Mobilität, konkret die Anschaffung von neuen Elektrolastenfahrrädern und neuen Elektromopeds.

§ 3 Voraussetzungen für die Förderung

- a) Die Einhaltung der rechtlichen, insbesondere baurechtlichen Vorschriften laut Tiroler Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung, so wie aller feuerpolizeilichen und bautechnischen Vorschriften.
- b) Die Maßnahme muss alle Voraussetzungen zur Förderung energiesparender Maßnahmen vom Land Tirol erfüllen.
- c) Erst nach erfolgter Förderzusage der energiesparenden Maßnahme seitens des Landes Tirol kann die Förderung seitens der Gemeinde Absam erfolgen. Die Vorlage der Förderzusage seitens des Landes Tirol ist somit auch Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung.

§ 4 Förderungswerber

Der/Die private Förderungswerber/in muss Eigentümer/in des jeweiligen Einfamilien-, Mehrfamilien- oder Reihenhauses und mit Hauptwohnsitz in Absam gemeldet sein. Gewerbebetriebe, Bauträger oder Wohnanlagen mit mehr als drei Wohnungen erhalten keine Förderung. Der Käufer des Lastenfahrrades sowie Elektromopeds muss mit Hauptwohnsitz in Absam gemeldet sein.

§ 5 Förderungshöhe

- a) Die Förderung beträgt 10% des Betrages der gemäß § 2, b) förderungsberechtigten Maßnahme, jedoch maximal € 700,- bei einem Einfamilien- oder Reihnhaus, bzw. maximal € 1.000,- bei einem Mehrfamilienhaus und gelangt nach Vorlage der Förderzusage seitens des Landes Tirol und Genehmigung durch die Gemeinde einmalig und umgehend zur Auszahlung.
- b) Der Neukauf eines Elektrolastenfahrrades wird einmalig in der Höhe von € 300,-, der Neukauf eines Elektromopeds einmalig in der Höhe von € 400,- gefördert. Nachfolgende personenbezogene Neuanschaffungen werden nicht gefördert.

§ 6 Förderungsablauf

- a) Der Förderungsantrag ist vollständig ausgefüllt zusammen mit der Förderzusage des Landes Tirol im Bauamt abzugeben. Das Bauamt überprüft die Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen.
- b) Die Abgabe des Antrages muss spätestens 6 Monate nach der Fertigstellung der Sanierungsmaßnahme bzw. der Förderzusage des Landes Tirol erfolgen.
- c) Für die einmalige Förderung von Lastenfahrrädern und Elektromopeds bedarf es der Vorlage der Originalrechnung mit Angabe des Namens des Käufers und für Elektromopeds zusätzlich die Vorlage des Zulassungsscheines.
- d) Die Auszahlung erfolgt nach Bearbeitung und Genehmigung des Antrages ohne weiteren Schriftverkehr umgehend und einmalig auf das bekanntgegebene Bankkonto.
- e) Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 7 Förderungsrückzahlung

Wenn die genehmigte und ausbezahlte Förderung aufgrund unrichtiger Angaben bzw. der diesbezüglichen Richtlinie verstoßend verwendet wird, ist diese nach Aufforderung innerhalb von 6 Tagen zurückzuzahlen.

§ 8 Inkrafttreten und Gültigkeit der Verordnung

Die mit Gemeinderatsbeschluss vom 15.06.2023 unter Pkt. 10 erlassene Richtlinie tritt mit 01.08.2023 in Kraft. Diese kann jederzeit mittels Gemeinderatsbeschluss widerrufen oder geändert werden.